

Beitragsordnung – 19. Änderung –

1. Grundlage der Beitragsordnung

ist § 6 der Satzung des Vereins. Danach gilt:

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Beiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ermäßigen, befristen oder ganz erlassen.

2. Aufnahmegebühren

Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen (ohne Sonderbeiträge) erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragsforderung erhoben. Von Mitgliedern, die ausschließlich Kursangebote wahrnehmen, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Mitgliederbeiträge

a) Grundbeiträge

Als monatlicher Mitgliederbeitrag wird festgelegt:

- für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 7,- €
- für Mitglieder ab 18 Jahre 9,- €

b) Sonderregelungen

Jedes neue Mitglied wird für die ersten zwei Monate seiner Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt, wobei die Beitragsfreistellung erstmals für den im Aufnahmeantrag genannten Beitrittsmonat wirksam wird. Kündigt ein Mitglied innerhalb dieser ersten zwei Monate, so ist dies ausnahmsweise ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Frist zum Ende des beitragsfreien Zweimonatszeitraums möglich. In diesem Falle entstehen dem Mitglied keine Kosten. Diese Sonderregelung gilt nicht für Kursteilnehmer sowie für Teilnehmer an den Regelangeboten Schwimmen, Zumba®, STRONG by Zumba®, Tai Chi und Kampfsportangebote; die Erhebung von Kursgebühren und Sonderbeiträgen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei Familien, die drei oder mehr Kinder im Verein als Mitglieder angemeldet haben, werden nur für zwei Kinder Mitgliederbeiträge erhoben.

Erwachsene Mitglieder, die ausschließlich Angebote im Bereich des Eltern-Kind-Turnens wahrnehmen, bezahlen den halben Erwachsenenbeitrag. Für die Kinder ist der Grundbeitrag in Höhe von 7,- € zu entrichten.

Von Mitgliedern, die ausschließlich Kursangebote (Wellness-, Präventions- oder Rehabilitationssport) wahrnehmen, wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

4. Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden für die Durchführung ständiger kostenintensiver Vereinsangebote erhoben. Sie werden in der Regel vor Einrichtung eines solchen Angebotes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Soll ein solches Angebot eingerichtet werden, ohne daß die Mitgliederversammlung die Höhe des Sonderbeitrages zuvor festgelegt hat – z. B. aufgrund einer neuen Bedarfslage und/oder der Zuweisung zusätzlicher Hallenstunden –, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen

„vorläufigen Sonderbeitrag“ auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips festzulegen. Der endgültige Sonderbeitrag wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss festgelegt.

Sonderbeiträge:

- Für Teilnehmer am Angebot „Tai Chi Chuan“ wird ein Sonderbeitrag von 4,- €/Monat erhoben.
- Für Teilnehmer am „Schwimmen“ wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 4,- €/Monat erhoben.
- Für Teilnehmer der Angebote ZUMBA®/STRONG by Zumba® wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 3,- €/Monat erhoben.
- Für Teilnehmer an Kampfsportangeboten wird pro Angebot ein Sonderbeitrag von 6,- €/Monat für Kinder und Jugendliche und 7,- €/Monat für Erwachsene erhoben.

5. *Kursgebühren*

Der Verein kann Sportangebote auch in Kursform oder als Workshop durchführen; letztere können auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Gebühren für den jeweiligen Kurs werden vom geschäftsführenden Vorstand unter dem Aspekt der Kostendeckung festgelegt.

6. *Zahlung von Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen, Kursgebühren und Umlagen*

Für alle regelmäßigen Zahlungen an den Verein (Aufnahmegebühren werden mit der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages, Sonderbeiträge mit jeder Beitragszahlung erhoben) sowie einmalige oder fortlaufende Kursgebühren ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren obligatorisch.

Ausgenommen davon sind Kursteilnehmer im Präventions-, Rehabilitations- oder Behindertensport, für die der Verein unmittelbar mit der Krankenkasse abrechnet. Sie zahlen Fehlstunden im Rehabilitationssport gegen Rechnung und bei zusätzlicher Wahrnehmung anderer Regelangebote den Mitgliederbeitrag per Dauerauftrag.

Kursgebühren für einmalige Kurse (z.B. Inliner-Kurse) werden per Vorkasse erhoben; Kursgebühren für Dauerangebote (z. B. Yoga) werden am Ende eines „Kursquartals“ (Zeitraum zwischen den Schulferien) per Lastschrift eingezogen.

Die Mitgliederbeiträge können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.

7. *Folgen bei Zahlungsrückstand*

Beitragsrückstände können gemäß § 5 der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- wenn der erste, nach bestätigter Aufnahme, zu zahlende Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist, wobei für die Wahrung der Frist der Zahlungseingang maßgebend ist,
oder
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag.

Für Mahnungen oder rückläufige Lastschriften wird neben den Bankgebühren eine Kostenpauschale von jeweils 10,- € erhoben.

8. *Inkrafttreten*

Die Beitragsordnung vom 27. November 1997 tritt in der Fassung der 19. Änderung am 1. Januar 2022 in Kraft.